

GR_GERICHTE SK1 2014 24 vom 30. Oktober 2014

GR Gerichte, 2014-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_24

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 24 du 30 octobre 2014

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 24 del 30 ottobre 2014

Regeste

Raub etc. | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 3

Es sei eine ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB anzuordnen.

E. 4

Die beschlagnahmten Gegenstände: ein kleines schwarzes Sackmesser, sechs Tabletten Temesta 2.5 mg, 3 Gramm Marihuana sowie sieben Hanfpflanzen seien gerichtlich einzuziehen.

E. 5

Eventualiter sei gemäss Art. 19a Abs. 2 sowie 19b BetrG von einer Bestrafung Umgang zu nehmen.

Seite 7 — 24

E. 6

Der Angeklagte sei mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Die Höhe und die Anzahl der Tagessätze wird dem Ermessen des Gerichts überlassen.

E. 7

Es sei eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB anzuordnen.

E. 8

Eventualiter sei der Angeklagte mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen, wobei der Vollzug der Strafe mit einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben ist.

E. 9

Subeventualiter sei der Angeklagte mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedingt und 6 Monaten unbedingt zu bestrafen, wobei der unbedingte Teil zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben sei.

E. 10

a) Die amtliche Verteidigung wird für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 6'161.40 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht von X._____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. b) X._____ wird, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Verteidigung

und dem vollen Honorar, mithin CHF 1'182.60, zu erstatten. b) [recte: c)] [Rechtsmittel Entschädigungsentscheid]

E. 11

a) Der amtliche Verteidiger meldete am 25. März 2014 beim Bezirksgericht Plessur die Berufung an. b) [Rechtsmittelbelehrung]

E. 12

[Mitteilung]" Q. Mit Schreiben vom 3. Juli 2014 übermittelte das Bezirksgericht Plessur dem Kantonsgericht von Graubünden die Berufungsanmeldung und die Akten in Sachen X._____. R. Am 10. Juli 2014 reichte X._____ (nachfolgend: Berufungskläger) die Berufungserklärung beim Kantonsgericht von Graubünden mit den folgenden Anträgen ein:

Seite 9 — 24 "1. Die Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 5a) sei auf 12 Monate zu reduzieren und dem Berufungskläger sei der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von 3 Jahren zu gewähren. 2. Eventualiter sei der Berufungskläger mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedingt und 6 Monaten unbedingt zu bestrafen, wobei der unbedingte Teil zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben sei. 3. Subeventualiter sei die unbedingte Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben. 4. Der Unterzeichnete sei für das Verfahren vor Kantonsgericht als amtlicher Verteidiger des Berufungsklägers einzusetzen. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 8% MWSt." S. Mit Verfügung vom 14. Juli 2014 forderte der Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden die Staatsanwaltschaft Graubünden, Y._____ sowie das Bezirksgericht Plessur zur Stellungnahme innert 20 Tagen seit Inempfangnahme der Verfügung gemäss Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO auf. Die Staatsanwaltschaft Graubünden verzichtete mit Schreiben vom 16. Juli 2014 auf die Einreichung einer Stellungnahme gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO. Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 verzichtete das Bezirksgericht Plessur ebenfalls auf die Einreichung einer Stellungnahme. Y._____ liess sich innert Frist nicht vernehmen. T. Am 25. Juli 2014 bestätigte der Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge gestützt auf Art. 133 StPO in Verbindung mit Art. 130 lit. b StPO und Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO, dass er als amtlicher Verteidiger des Berufungsklägers bestellt werde. U. Mit Verfügung vom 25. Juli 2014 ordnete der Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden das schriftliche Verfahren an. V. Am 13. August 2014 reichte der Berufungskläger innert Frist die Berufungsbegründung beim Kantonsgericht von Graubünden ein, wobei er an den Anträgen gemäss Berufungserklärung festhielt. Das Bezirksgericht Plessur verzichtete mit Schreiben vom 18. August 2014 auf die Einreichung einer Stellungnahme zur Berufungsbegründung.

Seite 10 — 24 Die Staatsanwaltschaft Graubünden beantragte mit Schreiben vom 18. August 2014 die kostenfällige Abweisung der Berufung. W. Auf die weiteren Erwägungen im angefochtenen Urteil sowie auf die Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. a) Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Die Berufung bezieht sich somit auf Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO), in erster Linie Urteile, die auf Verurteilung oder Freispruch lauten und der Fall vor der ersten Instanz damit abgeschlossen wird (Luzius Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger

[Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 2 zu Art. 398 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, worauf das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Kantonsgericht als Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 2 StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). b) Gegen das am 21. März 2014 ohne schriftliche Begründung mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Plessur meldete der Berufungskläger am 25. März 2014 (Datum Poststempel) die Berufung an (act. A.1). Nach Mitteilung des begründeten Urteils am 3. Juli 2014 reichte der Berufungskläger alsdann fristgerecht am 10. Juli 2014 seine Berufungserklärung ein (act. A.2). Der Berufungskläger ist als beschuldigte Person im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO Partei und durch den vorinstanzlichen Schuldspruch offensichtlich beschwert, weswegen er zur Berufungserhebung legitimiert ist. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu kei-

Seite 11 — 24 nen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung einzutreten ist. 2. a) Als Berufungsgericht kann das Kantonsgericht von Graubünden das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist somit ein vollkommenes Rechtsmittel, mit welchem erstinstanzliche Urteile in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition überprüft werden können (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 398 StPO; Markus Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 14 zu Art. 398 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht angefochtenen Punkte sind rechtskräftig geworden und stehen damit nicht länger zur Diskussion (vgl. Eugster, a.a.O., N 3 zu Art. 404 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (vgl. Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (vgl. Art. 409 Abs. 1 StPO). b) Im Rahmen der Berufung unangefochten geblieben sind die vorinstanzlichen Schuldsprüche als solche. Die Berufung richtet sich gegen die Strafzumessung und die Sanktionswahl einschliesslich derer Vollzugsform bzw. ihrem Verhältnis zur von der Vorinstanz ausgesprochenen (und als solche ebenfalls unangefochten gebliebenen) Massnahme gemäss Art. 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) (vgl. Berufungsbegründung [act. A.5], S. 2). Auf die unangefochtenen Punkte ist in Anwendung von Art. 404 StPO folglich nicht mehr zurückzukommen. Insofern verbleibt die Überprüfung ausschliesslich von Rechtsfragen, weshalb gegenständlich das schriftliche Verfahren angeordnet wurde (act. D.3; vgl. Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO). Im Übrigen ist hierzu zu bemerken, dass die Vorinstanz bereits eine öffentliche Verhandlung mit Urteilsverkündung durchgeführt hat,

eine reformatio in peius aufgrund der ausschliesslich durch den Beschuldigten eingelegten Berufung ausgeschlossen ist und der Berufungskläger gegen die Anordnung des schriftlichen Verfahrens keine Einwände erhoben hat. Wie sich sodann aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, kann das Berufungsgericht im vorliegenden Fall selber ein Urteil fällen.

Seite 12 — 24 3. a) Der Berufungskläger rügt zunächst die von der Vorinstanz vorgenommene Strafzumessung. Die Vorinstanz sei von einer Einsatzstrafe von 24 Monaten ausgegangen und habe diese aufgrund einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit reduziert, wobei sie sich offensichtlich auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. N._____ der Psychiatrischen Dienste Graubünden gestützt habe. Es gelte jedoch festzuhalten, dass gerade hinsichtlich der schwersten Delikte (Raub, versuchte räuberische Erpressung) die Schuldfähigkeit mittelgradig beeinträchtigt gewesen sei, weshalb die Strafe um mindestens zwei Monate auf 12 Monate reduziert werden müsse (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 2). b) Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. N._____ beschränkt sich auf den Vorfall vom 22. August 2011, mithin auf den Raub bzw. die versuchte räuberische Erpressung (VV.2011.2932 act. 2.18, S. 1 f. ["Anlass zur Begutachtung"]). Der Gutachter gelangt diesbezüglich zum Schluss, dass beim Berufungskläger im Tatzeitraum eine "mittelgradige Beeinträchtigung" seiner Schuldfähigkeit bestanden habe, wobei die Einsichtsfähigkeit als erhalten zu betrachten sei, indes die Steuerungsfähigkeit mittelgradig reduziert gewesen sei (VV.2011.2932 act. 2.18, S. 33). In der anschliessenden Beantwortung der im Rahmen des Begutachtungsauftrages von der Staatsanwaltschaft Graubünden formulierten Fragen äussert sich Dr. med. N._____ bezüglich der Schuldfähigkeit des Berufungsklägers dahingehend, dass diese "leicht- bis mittelgradig" vermindert gewesen sei (VV.2011.2932 act. 2.18, S. 36). Der Berufungskläger rügt den Widerspruch zur vorher gemachten Aussage, wonach die Schuldfähigkeit "mittelgradig" beeinträchtigt gewesen sei (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 2). Dem Berufungskläger ist insofern Recht zu geben, als dass aus dem Gutachten nicht hervorgeht, woraus sich diese unterschiedlichen Schlussfolgerungen ergeben. Die Divergenz der Diagnosen ist so nicht nachvollziehbar. Dennoch ist die vorinstanzliche Strafzumessung im Ergebnis nicht zu korrigieren, wie nachfolgend zu zeigen ist. c) Die Vorinstanz geht in Bezug auf den Raub (bzw. die versuchte räuberische Erpressung) von einer "leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten" aus (angefochtenes Urteil, E.6b/dd [S.18]) und stützt sich damit auf die für den Berufungskläger ungünstigere Schlussfolgerung des Gutachtens. Für die Drohung und die Nötigung geht die Vorinstanz zugunsten des Beschuldigten ebenfalls von einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit aus. Die Vorinstanz reduzierte in Anbetracht dessen die Einsatzstrafe von 24 Monaten - welche den Raub, die versuchte räuberische Erpressung, die Nötigung sowie die Drohung erfasst - auf 14 Monate (angefochtener Entscheid, E.6b/dd [S.18 f.]).

Seite 13 — 24 Ist der Täter zur Zeit der Tat vermindert zurechnungsfähig (schuldfähig), so ist die Strafe gemäss dem Wortlaut des Gesetzes zu mildern (Art. 19 Abs. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die aus den Tatkomponenten resultierende Einsatzstrafe nach Massgabe der Verminderung der Schuldfähigkeit zu reduzieren. Die Täterkomponenten sind davon unabhängig zu bewerten. Allerdings können einzelne Tatsachen, welche die Verminderung der Schuldfähigkeit begründen, unter Umständen auch für die Gewichtung bestimmter Täterkomponenten von Bedeutung sein. Der

Verminderung der Schuldfähigkeit ist bei der Straf- zumessung im vollen Ausmass der Verminderung Rechnung zu tragen. Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass dabei keine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif vorzunehmen ist (BGE 136 IV 55, 58 E.5.3; 134 IV 132, 137 E.6.2; 129 IV 22, 35 E.6.2; 123 IV 49, 51 E.2c). Eine leichte, mittelgradige oder schwere Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit führe daher nicht zwingend zu einer rein mathematischen Reduktion der Strafe um 25, 50 oder 75%. Indessen müsse ein bestimmtes Verhältnis zwischen der festgestellten Verminderung der Zurechnungsfähigkeit und den Folgen für die Strafe bestehen (BGE 136 IV 55, 58 E.5.3; 129 IV 22, 35 E.6.2). In Berücksichtigung einer lediglich leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion von 24 auf

E. 14

Monaten als relativ grosszügig. Selbst wenn man - zugunsten des Beschuldigten - sowohl für den Raub bzw. die versuchte räuberische Erpressung als auch für die Drohung bzw. die Nötigung durchwegs von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit ausgehen würde, erscheint eine Reduktion um 10 Monate bei einer Einsatzstrafe von 24 Monaten jedenfalls nicht unangemessen. Entscheidend bleibt letztlich jedoch, dass die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Monaten vom Ergebnis her nicht zu beanstanden ist, zumal das Verschulden des Berufungsklägers, wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat (vgl. angefochtenes Urteil, E.6b/dd), schwer wiegt. So suchte er sich seine Opfer jeweils völlig wahllos - ohne dass diese ihm eine Veranlassung zu seinen Angriffen gegeben hätten - aus. Als besonders verwerflich ist dabei anzusehen, dass der Berufungskläger im Rahmen des Raubes bzw. der räuberischen Erpressung die anfängliche Hilfsbereitschaft der Opfer ausnutzte, indem er eines der Opfer mit einem Messer bedrohte, als diese ihre Portemonnaies hervorgehoben hatten, um dem Berufungskläger Geld für das Zugbillet zu geben. Das Mitführen und die Verwendung des Messers wirken sich dabei ebenfalls belastend aus. Im Übrigen brachte der Berufungskläger in sämtlichen Fällen gegenüber seinen Opfern ein beträchtliches Aggressionspotenzial zum Ausdruck.

Seite 14 — 24 d) Der Berufungskläger ist des Weiteren der Auffassung, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass er sich seit der versuchten räuberischen Erpressung im Jahr 2012 wohlverhalten habe (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 3). Im Rahmen der Strafzumessung ist hierzu lediglich zu bemerken, dass das Wohlverhalten seit der Tat in der Regel nicht als besondere Leistung anzusehen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2010 vom 24. August 2010, E.2.5) und deshalb auch nicht strafmindernd berücksichtigt werden kann. Von dieser Regel abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass. Eine andere Frage ist demgegenüber, inwiefern sich ein allfälliges Wohlverhalten des Berufungsklägers auf die Legalprognose auswirken könnte (vgl. dazu unten Erwägung 5). e) In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten schuldangemessen (zum Vergleich s. etwa Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 12 28 vom 1. November 2012, E.4d, und die dort aufgeführten Fälle). Dem Berufungskläger ist zwar recht zu geben, dass das Gutachten von Dr. med. N. _____ bezüglich seiner Schuldfähigkeit widersprüchliche Aussagen macht und - unter Berücksichtigung des Kontextes der einzelnen Feststellungen über den Grad der Verminderung der Schuldfähigkeit - zugunsten des Berufungsklägers von einer durchgängig mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist. Insofern bedarf es zwar einer Korrektur der vorinstanzlichen Erwägungen; sie führt jedoch, unter

angemessener Berücksichtigung der übrigen Strafzumessungsgründe - namentlich des schweren Verschuldens des Berufungsklägers bzw. aufgrund seiner besonders verwerflichen Vorgehensweise dergestalt, dass er die Hilfsbereitschaft seiner Opfer ausgenutzt hat - im Ergebnis zu keiner anderen Sanktionierung. Die Berufung ist in diesem Punkt somit letztlich unbegründet und folglich abzuweisen. f) Abschliessend sei in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass im Verzicht auf eine Strafmassreduktion trotz Zugestehens einer weitergehenden Verminderung der Schuldfähigkeit kein Verstoß gegen das Verbot der reformatio in peius (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) liegt. Denn massgeblich für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist das Urteilsdispositiv (BGE 139 IV 282, 289 E.2.6; Urteile des Bundesgerichts 6B_375/2013 vom 13. Januar 2014, E.5.1.1, und 6B_199/2011 vom 10. April 2012, E.8.3.2; Viktor Lieber, in: Do-natsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 10 zu Art. 391 StPO; vgl. ferner auch ZR 44 Nr. 126). Der Rechtsmittelinstanz ist es hingegen nicht untersagt, sich in ihren Erwägungen etwa zu einer rechtlichen Qualifikation zu äussern, wenn das erstinstanzliche Gericht von einer abweichenden Sachverhaltswürdigung oder falschen

Seite 15 — 24 rechtlichen Überlegungen ausging. Ebenso zulässig ist eine andere Begründung des Entscheides durch die Rechtsmittelinstanz bzw. eine andere Gewichtung der Strafzumessungsgründe, wenn dabei die Strafe nicht erhöht wird (vgl. Gilbert Kolly, Zum Verschlechterungsverbot im schweizerischen Strafprozess, in: ZStrR 113/1995, S. 294 ff., S. 311; Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 1493; tendenziell wohl auch Lieber, a.a.O., N 13 zu Art. 391 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt eine Verletzung des Verschlechterungsverbots demgegenüber nicht nur bei einer Verschärfung der Sanktion, sondern auch bei einer härteren rechtlichen Qualifikation der Tat vor. Dies ist der Fall, wenn der neue Straftatbestand eine höhere Strafdrohung vorsieht, d.h. einen höheren oberen Strafrahmen oder eine (höhere) Mindeststrafe, sowie bei zusätzlichen Schuldsprüchen. Gleich verhält es sich, wenn der Verurteilte im Berufungsverfahren für die vollendete Tat statt wegen Versuchs oder als Mittäter anstatt als Gehilfe verurteilt wird, da ein fakultativer bzw. obligatorischer Strafmilderungsgrund wegfällt (vgl. zum Ganzen Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1085 ff., S. 1311; BGE 139 IV 282, 288 f. E.2.5; Lieber, a.a.O., N 10 ff. und 14 zu Art. 391 StPO; Martin Ziegler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 3 zu Art. 391 StPO; a.M. Schmid, a.a.O., Rz. 1493, sowie Kolly, a.a.O., S. 310 f., weil bei einer Verschärfung des Schuldspruchs ohne Erhöhung der Strafe kein tatsächlicher Nachteil entstehe). Entscheidend ist somit, dass sich die Erwägungen der Rechtsmittelinstanz im Dispositiv nicht in einem schärferen Schuldspruch niederschlagen und auch nicht zu einer härteren Strafe führen, wenn ausschliesslich die beschuldigte oder verurteilte Person ein Rechtsmittel ergriff (BGE 139 IV 282, 289 E.2.6). Eine solche, im Hinblick auf das Verbot der reformatio in peius unzulässige Verschärfung ist vorliegend nicht auszumachen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird lediglich die Gewichtung der einzelnen Strafzumessungsgründe in der Sache anders vorgenommen, wobei im Ergebnis das von der Vorinstanz festgelegte Strafmass von 14 Monaten Freiheitsstrafe als schuldangemessen erscheint und deshalb keiner Korrektur bedarf. In das entsprechende Urteilsdispositiv des angefochtenen Urteils wird damit nicht korrigierend eingegriffen. 4. Der Berufungskläger macht alsdann eine besondere Strafempfindlichkeit geltend: Mit dem

Vollzug der 14-monatigen Freiheitsstrafe verliere er gezwungenermassen seine Arbeitsstelle, was sich negativ auf seine Resozialisierung auswirken würde (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 3). Bei der Annahme von Straf-

Seite 16 — 24 empfindlichkeit ist allerdings grosse Zurückhaltung geboten. Diese fällt als strafmindernder Faktor nur in Betracht, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind, wie etwa bei Gehirnverletzungen, Schwerkranken, Taubstummen oder Personen im fortgeschrittenen Alter (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_31/2011 vom 27. April 2011, E.3.4.4, und 6B_572/2010 vom 18. November 2010, E.4.5). Dass ein Verurteilter, welcher mit einem Freiheitsentzug bestraft wird, allenfalls aus dem familiären oder beruflichen Umfeld herausgerissen wird, womit eine gewisse Härte verbunden ist, darf sich indes nur beim Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände erheblich strafmindernd auswirken, da diese gewisse Härte die unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion ist (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_470/2009 vom 23. November 2009, E.2.5 m.w.H.; ferner auch Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 33 zu Art. 47 StGB; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, N 50 ff. zu Art. 47 StGB). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Es ist unbestritten, dass ein Strafvollzug auch für die Angehörigen eine grosse Belastung darstellen wird; auch ist nicht zu leugnen, dass der Berufungskläger durch den Freiheitsentzug Gefahr läuft, seine Arbeitsstelle zu verlieren. Diese Nachteile stellen jedoch eine unvermeidbare Konsequenz jeder freiheitsentziehenden Sanktion dar. Auch unter diesem Blickwinkel ist die 14-monatige Freiheitsstrafe nach dem zuvor Ausgeführten nicht zu beanstanden. 5. a) Der Berufungskläger verlangt mit der Berufung die Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 3 Jahren (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 2 und 3 f.). Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Der Berufungskläger ist zwar vorbestraft wegen Straftaten, die er teilweise innerhalb der letzten fünf Jahre vor den nun zu beurteilenden Taten begangen hat; allerdings erreicht keine der dafür ausgesprochenen Strafen die gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB verlangte Schwere, weshalb die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 StGB zu prü-

Seite 17 — 24 fen sind. Als objektive Voraussetzung ist demzufolge verlangt, dass die ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens sechs Monate, aber nicht mehr als zwei Jahre beträgt. In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein

Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbeltung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt der Entscheidung miteinzubeziehen (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 140, 143 E.4.4). Der bedingte Strafvollzug darf nicht auf Grund der unbestimmten Hoffnung bewilligt werden, der Verurteilte werde sich wider Erwarten wohl verhalten (BGE 115 IV 81, 82 E.2a; Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, N 39 zu Art. 42 StGB). Bei einem mehrfach Vorbestraften kann deshalb nicht allein darauf abgestellt werden, dass er sich in den letzten Jahren klaglos verhalten hat (Urteil des Bundesgerichts 6S.63/2003 vom 2. April 2003, E.3.3). Eine solche Begründung würde nur auf vager Hoffnung beruhen (vgl. die Hinweise bei Schneider/Garré, a.a.O., N 65 zu Art. 42 StGB). b) Die Vorinstanz führte in diesem Zusammenhang aus, dass der Beschuldigte in den Jahren 2006 (zweimal), 2007, 2008, 2009 und 2010 insgesamt sechsmal verurteilt worden sei. Zwischen 2010 und 2012 habe der Beschuldigte immer wieder Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.212) begangen. 2011 habe er den vorliegend zu beurteilenden Raub und die versuchte räuberische Erpressung, 2012 die Drohung und Nötigung begangen. Weder eine Gefängnisstrafe, noch Geldstrafen, noch gemeinnützige Arbeiten und Bussen, weder unbedingte (recte: bedingte), noch unbedingte Strafen, noch deren Widerrufe, weder Probezeiten, noch längere Probezeiten, noch eine Verwarnung, noch die hängige Strafuntersuchung hätten den Beschuldigten zu beeindruckender Vermeidung und ihn von weiteren Straftaten abgehalten. Unter diesen Voraussetzungen bzw. Umständen und wegen des angeschlagenen Leumunds müsse dem Beschuldigten eine ungünstige Prognose im Sinne von Art. 42 StGB gestellt werden.

Seite 18 — 24 So habe auch der Gutachter beurteilt, dass beim Beschuldigten mittel- bis langfristige eine moderat bis deutlich ausgeprägte Rückfallgefahr für die erneute Durchführung von Straftaten, welche vergleichbar mit den angeschuldigten seien, angenommen werden müsse. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte zweifacher Vater sei. Den Raub und die versuchte räuberische Erpressung sowie die Drohung und Nötigung habe er begangen, als sein erstes Kind bereits auf der Welt gewesen sei und er sich als Vater hätte bewähren können und müssen. Dass der Beschuldigte inzwischen Vater eines zweiten Kindes geworden sei und er zur Zeit einer geregelten Arbeit nachgehe, sei für sein künftiges Wohlverhalten keine Garantie (angefochtenes Urteil, E.6c/bb [S. 19 f.]). Der Berufungskläger bringt dagegen vor, dass eine unbedingte Strafe insofern nicht nötig sei, als er nicht mehr von weiteren Straftaten abgehalten werden müsse, da er in den letzten beiden Jahren das Gegenteil bewiesen und sich wohlverhalten habe. Ihm könne deshalb eine günstige Prognose gestellt werden (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 3). c) Die wiedergegebenen Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid sind grundsätzlich zutreffend, weshalb in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann. Somit kann festgehalten werden, dass weder seine Familie noch der drohende Verlust seiner Arbeitsstelle den Berufungskläger abgehalten haben, weitere Straftaten zu begehen, und dies trotz eines bereits laufenden Strafverfahrens. Was die von der Vorinstanz ebenfalls zutreffend wiedergegebene Einschätzung von Dr. med. N._____ in seinem Gutachten betrifft, so ist anzufügen, dass diese in Berücksichtigung des Arbeitsverhältnisses bei G._____, Bauarbeiten, O.6_____, getroffen wurde (VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 5]). Ebenso berücksichtigt wurde der Umstand, dass der Beschuldigte Vater ist (wobei zum Zeitpunkt der Begutachtung erst das erste Kind geboren war) (VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 5]).

und 27]). Ansonsten sei der Beschuldigte jedoch "in keinerlei Weise prosozial integriert" (VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 27]). Somit ist grundsätzlich nach wie vor davon auszugehen, dass beim Beschuldigten mittel- bis langfristig eine moderat bis deutlich ausgeprägte Rückfallgefahr für die erneute Durchführung von Straftaten, welche vergleichbar mit den angeschuldigten sein, angenommen werden muss, wobei die mittlerweile beendete Beziehung zwischen dem Berufungskläger und seiner Lebenspartnerin bzw. der Mutter seiner beiden Kinder (vgl. Berufungsbegründung, [act. A.5], S. 3) tendenziell eher gegen als für eine Verbesserung der Legalprognose spricht. Dass der Berufungskläger in den letzten beiden Jahren straffrei geblieben ist, stellt demzufolge noch keine Garantie für künftiges Wohlverhalten dar. Die Zeitspanne ist letztlich zu kurz, um

Seite 19 — 24 darüber verlässliche Angaben machen zu können, zumal gemäss Gutachter eine moderat bis deutlich ausgeprägte Rückfallgefahr besteht und sich die Umstände, welche damals Grundlage der Begutachtung waren, seither nicht wesentlich geändert bzw. verbessert haben. Der Berufungskläger geht denn auch selbst von einer nach wie vor bestehenden Rückfallgefahr aus, die er anhand der von der Vorinstanz angeordneten (im Rahmen der Berufung unangefochten gebliebenen) Massnahme gemäss Art. 63 StGB bannen will (Berufungsantwort [A.5], S. 4). Durch sein bisheriges Verhalten hat der Berufungskläger gezeigt, dass er in mehr oder weniger regelmässigen Abständen straffällig wurde und die ernsthafte Gefahr besteht, dass er auch künftig zu delinquieren imstande ist. Wie auch der Gutachter angedeutet hat (Beeinträchtigung der geistig-psychischen Verhaltenssteuerungsfähigkeit, vgl. VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 33]), scheint der Berufungskläger bisweilen nicht in der Lage zu sein, Herr seiner selbst zu sein. Seine aggressiven Ausbrüche sind vor diesem Hintergrund kaum vorhersehbar, sein künftiges Verhalten deshalb wenig abschätzbar. Aus diesen Gründen muss dem Berufungskläger eine negative Legalprognose gestellt werden, weshalb ihm der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden kann. d) Gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen. Mithin bedeutet die Anordnung einer Massnahme zugleich eine ungünstige Prognose, so dass eine gleichzeitig ausgefallte Strafe nicht bedingt gemäss Art. 42 StGB oder teilbedingt gemäss Art. 43 StGB aufgeschoben werden kann. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch dann, wenn eine ambulante Massnahme ausgesprochen wird (BGE 135 IV 180. 186 f. E.2.3; ferner Urteile des Bundesgerichts 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011, E.6.2; 6B_342/2010 vom 9. Juli 2010, E.3.5.2; 6B_141/2009 vom 24. September 2009, E.1; 6B_268/2008 vom 2. März 2009, E.6; 6B_724/2008 vom 19. März 2009, E.3.1). Der Gutachter hat beim Berufungskläger für den Zeitraum der angeschuldigten Taten Störungen durch psychotrope Substanzen - massgeblich eine schwere Störung durch Sedativa und Hypnotika (z.B. Benzodiazepine) mit einem episodischen Substanzgebrauch, nachrangig auch durch Cannabinoide (Abhängigkeits-syndrom) sowie durch Alkohol (schädlicher Gebrauch) - festgestellt. Die angeschuldigten Handlungen stünden mit diesen Störungen - motivational und handlungsleitend - in einem ursächlichen Zusammenhang (VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 37]). Die Vorinstanz hat festgehalten, dass die zu beurteilenden Taten klarerweise mit dem eingestandenem Suchtproblem des Beschuldigten in Zusammen-

Seite 20 — 24 hang stünden, weshalb eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB anzuordnen sei (angefochtenes Urteil, E.7 [S. 21]). Der Berufungskläger gab im Rahmen des Berufungsverfahrens an, einer solchen Massnahme positiv gegenüber zu stehen,

weshalb dieser Punkt des vorinstanzlichen Urteils nicht angefochten werden (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 4). Die Anordnung der ambulanten Massnahme steht somit nicht mehr zur Debatte. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erweist sie sich ohnehin als rechtens, mit der Folge, dass dem Berufungskläger auch aus diesem Grund eine ungünstige Prognose gestellt werden muss. An der ungünstigen Prognose vermag demzufolge nichts zu ändern, dass der Berufungskläger zur Tatzeit jeweils vermindert schuldfähig war und sein unkontrolliertes, in Straftaten resultierendes Verhalten im Zusammenhang mit einem Suchtproblem steht; die ungünstige Prognose wird dadurch vielmehr noch erhärtet. So hält auch das Gutachten fest, dass "bei erfolgreichem Verlauf" der Massnahme die Rückfallgefahr reduziert werden könne (VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 38]), was verdeutlicht, dass derzeit der Vollzug der ambulanten Massnahme bei Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht genügen würde, um die ausgewiesene Rückfallgefahr bannen zu können. Auch daraus ergibt sich, dass der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden kann. Dasselbe lässt sich nach dem zuvor Ausgeführten auch auf den berufungsklägerischen Eventualantrag entgegen, wonach die ausgesprochene Strafe allenfalls teilbedingt zu vollziehen sei. Denn bei einer schlechten Prognose ist auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1, 10 E.5.3.1 m.w.H.). Folglich ist die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen. 6. a) Der Berufungskläger beantragt schliesslich, die unbedingte Freiheitsstrafe sei zugunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben (Berufungsbegründung [act. A.5], S. 2). Gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB kann das Gericht den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts gilt der Grundsatz, dass die Strafe vollstreckt und die ambulante Massnahme gleichzeitig durchgeführt werden. Es ist vom Ausnahmecharakter des Strafaufschubs auszugehen. Ein Aufschub muss sich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen. Zur Beurteilung dieser Frage ist ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Ein Aufschub ist anzuordnen, wenn die Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde. Die Therapie geht vor, falls eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche

Seite 21 — 24 durch den Strafvollzug klarerweise verhindert oder vermindert würden (vgl. zum Ganzen BGE 129 IV 161, 162 ff. E.4.1-4.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_717/2010 vom 13. Dezember 2010, E.3.2, und 6B_724/2008 vom 19. März 2009, E.3.2.3, je mit Hinweisen). b) Dr. med. N._____ hat in seinem Gutachten festgehalten, dass beim Berufungskläger eine störungs- und deliktorientierte Therapie, durchführbar im Einzel- oder Gruppensetting, angezeigt sei. Diese sei ambulant - und damit auch bei gleichzeitigem Strafvollzug - "grundsätzlich gut durchführbar". Auch ein vorheriger Vollzug einer Haftstrafe würde der Zweckmässigkeit der Durchführung einer entsprechenden Therapie zu einem späteren Zeitpunkt keinen Abbruch tun (VV.2011.2932 act. 2.18 [S. 39]). Es sind somit keine Gründe ersichtlich, die einen Strafaufschub zugunsten der ambulanten Massnahme rechtfertigen würden, weshalb die Berufung auch in diesem Punkt - und damit insgesamt - abzuweisen ist. 7. a) Da die Berufung abgewiesen wird, bleibt es grundsätzlich bei der vorinstanzlichen Kostenregelung. Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO X._____ auferlegt (angefochtenes Urteil, E.10a [S. 23]). Bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung hat die Vorinstanz festgehalten, dass die Entschädigung zu Lasten des Kantons Graubünden gehe und aus der Gerichtskasse bezahlt werde. Vorbehalten bleibe indes die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten

nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO (angefochtenes Urteil, E.10b [S. 23]). Diese Formulierung ist immerhin missverständlich. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehen offensichtlich zu Lasten von X._____ und nur vorschussweise zu Lasten des Kantons Graubünden, zumal die (übrigen) Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu Lasten von X._____ gehen, es sich bei den Kosten der amtlichen Verteidigung ebenfalls um Verfahrenskosten handelt (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) und keine Gründe ersichtlich sind, die beiden Kostenaspekte hinsichtlich ihrer Verteilung unterschiedlich zu behandeln. Vielmehr ist nämlich vom Grundsatz auszugehen, dass eine beschuldigte Person im Falle ihres Unterliegens sämtliche Verfahrenskosten im Sinne von Art. 422 StPO zu tragen hat (Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 5 zu Art. 426 StPO). Ziffer 10a des vorinstanzlichen Urteils ist deshalb von Amtes wegen entsprechend zu korrigieren bzw. präzisieren. b) Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Beru-

Seite 22 — 24 fung wurde vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 bis Fr. 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 2'000.00 festgesetzt. c) Über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist nicht in einem separaten Erkenntnis, sondern im jeweiligen verfahrenserledigenden Entscheid, mithin im vorliegenden Urteil, zu befinden (BGE 139 IV 199). Für die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche als Auslagen ebenfalls Teil der Verfahrenskosten sind (Art. 422 Abs. 1 und 422 Abs. 2 lit. a StPO), ergibt sich dieselbe Kostenverteilung wie bei den Gerichtsgebühren. Demzufolge hat der Berufungskläger auch die Kosten der amtlichen Verteidigung zu tragen, wobei sie vorerst zu Lasten des Kantons Graubünden gehen und aus der Gerichtskasse zu bezahlen sind. Sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers gestatten, wird er verpflichtet sein, diese Kosten dem Kanton zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Die amtliche Verteidigung wird dabei nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall ist demnach die Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV, BR 310.250) massgebend, welche in ihrem Art. 5 Abs. 1 eine – vom Verfahrensausgang unabhängige (Entscheid der II. Strafkammer SK2 12 32 vom 12. November 2012; Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2013 vom 26. September 2013) – Entschädigung des berechtigten Aufwandes zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- vorsieht. Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge macht vorliegend einen entschädigungspflichtigen Aufwand von 6.75 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- (Fr. 1'350.--) zuzüglich Auslagen von Fr. 7.30 sowie der Mehrwertsteuer (8%) in Höhe von Fr. 108.60, insgesamt somit Fr. 1'465.90, geltend (act. D.7). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen erscheint dieser Aufwand angemessen und ist demzufolge nicht zu beanstanden. Somit kann festgehalten werden, dass Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge für seine Aufwendungen im vorliegenden Berufungsverfahren vom Kanton Graubünden mit Fr. 1'465.90 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu entschädigen ist.

Seite 23 — 24 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.